

Pferdeeinstellungsvertrag Pferd „_____“

Zwischen dem **Reit- und Fahrverein Robern e.V.** Sitz Fahrenbach-Robern,
nachfolgend mit **Verein** bezeichnet,

und _____

(Name, Geb.datum, Adresse)

im Folgenden als **Mieter** bezeichnet, wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Für die Miete einer

- Box ohne Paddock
- Box mit Paddock
- Außenbox

➔ Preise siehe *Gebührenliste*

inkl. Fütterung für 1 Pferd 1x tägl. (morgens), zahlbar jeweils am Ersten des Monats per Überweisung. Alle Preise sind inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Überweisung ist im Voraus bis spätestens am 10. Tag des laufenden Monats zu überweisen, für verspätete Zahlungen werden 2,50 € pro Tag berechnet.

2. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.

3. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Besondere Umstände z.B. Todesfall des Tieres ermöglichen eine vorzeitige Kündigung des Mieters.

5. Die Stallordnung ist unbedingt einzuhalten.

6. Für alle Mieter ist eine Mitgliedschaft im Reit- und Fahrverein Robern e.V. Voraussetzung.
7. Der Vertrag kann vom Verein ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund gekündigt werden, wenn:
 - a) Die Stallordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwerwiegend verletzt wird.
 - b) Der artgerechten Pferdehaltung (v.a. regelmäßiger Koppelgang und tägliches Ausmisten) nicht genügend Sorge getragen wird.
 - c) Der Mieter mit der jeweils geschuldeten Vergütung drei Monate im Rückstand ist.
8. Der Mieter verpflichtet sich jährlich 12 Arbeitsstunden abzuleisten bzw. abzubezahlen (1 Std. = 10 €).
9. Vereinseigentum und Eigentum anderer Mieter ist zu achten.
10. Der Mieter verpflichtet sich zur Mithilfe bei der Versorgung der vereinseigenen Schulpferde. Diese beinhaltet die Fütterung und den Koppelgang.
11. Die Lagerung von Sätteln und sonstigem Zubehör geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und auf Risiko des Mieters. Hierfür kann dem Mieter ein abschließbarer Schrank zur Verfügung gestellt werden. Die Miete beträgt hierfür zusätzlich 5 € / Monat.
12. Das Offenhalten der Paddocks liegt im Ermessen des Vereins.
13. Für Pferde, die den Stall benutzen, muss eine Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen, sowie der von der FN vorgeschriebene Impfschutz vorhanden sein. Diese ist dem Verein 1x jährlich unaufgefordert vorzulegen.
14. Der Mieter hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles, den Koppeln, der Halle und an den Außenplätzen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.
15. Der Verein verpflichtet sich, den Stall benutzbar und in Ordnung zu halten, sowie Heu und Einstreu (Strohpellets) bereit zu halten und den Mist zu entsorgen. Für das Kraftfutter sowie das Ausmisten der Box sorgt der Mieter.
 - a) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Box täglich gemistet und sauber gehalten wird.
 - b) Auch das Kraftfutter muss eigenständig vom Mieter gekauft werden.

- c) Ebenso hat der Mieter seinem Pferd ausreichenden Koppelgang zu ermöglichen.
 - d) Der Mieter erhalten monatlich einen Sack Einstreupellets. Über die Wintermonate (Nov. – März) gibt es zwei Sack.
16. Der Versicherungsschutz des Pferdes im Falle eines Brandes beläuft sich auf 2.000€. Sollte das Pferd wertvoller sein, ist der Einsteller verpflichtet, eine separate Versicherung abzuschließen.
17. Außerdem wird dem Mieter ein Anlagennutzungsvertrag ausgehändigt. Hierfür fallen keine weiteren Kosten an. Die Anlagennutzungsordnung ist einzuhalten.
18. Hunde dürfen auf dem Vereinsgelände nicht freilaufen.
19. Der Mieter ist berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Wiesen in Absprache mit dem Verein zu benutzen. Die Weidennutzung erfolgt auf der Basis von Gruppenhaltung. Der Verein kann die Nutzung untersagen, soweit Wiesen anderweitig genutzt werden (z. B. Veranstaltungen/Pflege) oder eine vorübergehende Schonung notwendig erscheint. In den Wintermonaten (Nov.-April) sind die entsprechenden Matschkoppeln zu nutzen. Die Graskoppel ist während dieser Zeit gesperrt. Bei Nichteinhaltung kann der Mieter für evtl. Schäden an der Grasnarbe in Regress genommen werden. Anfallende Reparaturen werden vom Verein durchgeführt. Auf den Koppeln darf ohne Absprache nicht zugefüttert werden.

Fahrenbach-Robern, _____
Datum

für den Reitverein

Mieter